

Bedingungen für die Gewinnbeteiligung (fondsgebundene Gewinnveranlagung)

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Allgemeines

(1) Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt. Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrages erzielten Überschüssen und von der Kursentwicklung des Investmentfonds ab.

(2) Den auf Ihren Vertrag entfallenden Gewinnanteil führen wir dem gewählten Investmentfonds zu, indem wir Fondsanteile erwerben. Als Bewertungsstichtag gilt dabei der letzte Börsetag vor der Gutschrift der Gewinnanteile. Wird der gewählte Investmentfonds gekündigt oder wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt, werden wir ihn durch einen Investmentfonds mit vergleichbarer Anlagestrategie ersetzen und Sie darüber informieren. Sie können diese Umstellung innerhalb der gesetzten Frist ablehnen. Dann wird Ihr Vertrag auf eine klassische Gewinnveranlagung umgestellt.

(3) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung erbringen wir den Geldwert der erworbenen Fondsanteile, bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch Kündigung und Rückkauf abzüglich des in den Versicherungsbedingungen unter "Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert" angeführten Abschlages.

Den Geldwert ermitteln wir durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem zum Bewertungsstichtag gültigen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Bewertungsstichtag ist der letzte Börsetag des Monats vor Fälligkeit der Versicherungsleistung. Für diese Veranlagungsform bieten wir verschiedene Investmentfonds an. Den für Ihren Vertrag geltenden Investmentfonds entnehmen Sie bitte Ihrer Polizze.

(4) Sie können schriftlich beantragen, dass künftig auf Ihren Vertrag entfallende Gewinnanteile und das vorhandene Fondsvermögen in einen anderen von uns zu diesem Zeitpunkt jeweils im Rahmen der fondsgebundenen Gewinnveranlagung angebotenen Investmentfonds umgeschichtet wird. Ein solcher Antrag auf eine Änderung Ihres Versicherungsvertrages bedarf unserer Zustimmung. Wir werden Ihren Antrag annehmen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Die Bewertung der Investmentfondsanteile erfolgt mit dem Rechenwert des letzten Börsetages des Monats, in dem Ihr Änderungswunsch bei uns einlangt.

(5) Kurssteigerungen führen zu Wertzuwächsen, Kursrückgänge zu Wertminderungen.

Der Ertrag von Investmentfonds ist das Ergebnis der Anlagepolitik der Kapitalanlagegesellschaften und der Marktentwicklung. Er ergibt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des Fondsvermögens und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden.

Bisherige Erträge lassen keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung zu. Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group hat auf die Wertentwicklung von Investmentfonds keinen Einfluss und kann daher für die Ergebnisse nicht haftbar gemacht werden.

§ 2. Herkunft der Gewinnanteile

Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen mit laufender Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil, dem Zusatzgewinnanteil und dem Schlussgewinnanteil bzw. die der einzelnen Versicherungen gegen Einmalprämie aus dem Zinsgewinnanteil und dem Schlussgewinnanteil.

- Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinsfuß erzielten Mehrertrag.
- Der Zusatzgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an den sonstigen Überschussquellen, insbesondere an der Sterblichkeit, und ist nur für Versicherungen mit Leistungen im Ablebensfall vorgesehen.
- Der Schlussgewinnanteil ist ein weiterer Gewinnanteil.

§ 3. Bemessungsgrundlage der Gewinnanteile

(1) Bei laufender Prämienzahlung:

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der für den Todesfall versicherten prämienpflichtigen Summe, ohne Berücksichtigung einer allfälligen Zusatzversicherung, bemessen.
- Der Schlussgewinnanteil ist von der Prämienzahlungsdauer abhängig und wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

ANHANG 782

Seite 2 von 2

(2) Bei Einmalprämienzahlung:

- Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen.
- Der Schlussgewinnanteil wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

§ 4. Beginn der Gewinnbeteiligung

Ihre Gewinnanteile werden alljährlich zum Stichtag 31. Dezember gutgeschrieben.

Die erstmalige Gutschrift erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalprämie zum Stichtag 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung zum Stichtag 31. Dezember im dritten Versicherungsjahr.

Wir führen Ihre Gewinnanteile den von Ihnen gewählten Investmentfonds durch Erwerb von Fondsanteilen zum Stichtag 31. Dezember eines Kalenderjahres zu.

§ 5. Besonderheiten

(1) Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlussgewinn am Ende des letzten Versicherungsjahres wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden.

(2) Für Schlussgewinnanteile, soweit sie das Zweifache des letzten laufenden Gewinnanteils übersteigen, bilden wir für den übersteigenden Teil eine Rückstellung. Diese erhöht bei Rückkauf und bei Ableben nach dem fünften Versicherungsjahr die Versicherungsleistung um die auf den Vertrag entfallende Rückstellung, bei Rückkauf gekürzt im Verhältnis zwischen der abgelaufenen Vertragsdauer und der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer.

§ 6. Bekanntmachung

Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jährlich im Geschäftsbericht bzw. in der Gewinnbeteiligungsbroschüre veröffentlicht.

Über die Anzahl Ihrer Fondsanteile, deren Kurswert sowie über Ihr gesamtes Fondsguthaben werden wir Sie ab Beginn der Gewinnbeteiligung jährlich verständigen.